



Finanzdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Herr Bundesrat  
Ueli Maurer  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

heinz.taennler@zg.ch  
Zug, 15. November 2022 rarc  
FD FDS 6 / 254 / 131368

**Verordnung des Bundesrats über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV); Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das am 17. August 2022 eröffnete Vernehmlassungsverfahren in oben erwähnter Sache und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion mit der direkten Beantwortung beauftragt.

Wesentliche Teile der Verordnung, etwa hinsichtlich Veranlagungszuständigkeit / Verfahrensrecht, sind noch offen, weil das Implementation Framework auf internationaler Ebene noch in Ausarbeitung ist. Zudem befasst sich eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone derzeit intensiv mit zentralen Fragen der Veranlagung, des Bezugs, der Rechtsmittel und des weiteren Verfahrensrechts, damit diese Erkenntnisse dann gegen Ende 2022 in einen zweiten Entwurf der MindStV einfliessen können. Der Kanton Zug ist in diese Arbeiten auf fachtechnischer Ebene eingebunden und bringt sich dort direkt aktiv ein. Gerne werden wir uns zu den noch offenen Fragen dann zu gegebener Zeit noch einmal vernehmen lassen.

Gleichwohl lässt sich festhalten, dass die Verordnung mit den bisher zur Vernehmlassung gestellten Teilen den Rahmen für die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung in der Schweiz setzt, insbesondere auch für die Verteilung des Kantonsanteils an der Ergänzungssteuer. In diesem Zusammenhang begrüssen wir die Festhaltung des Verursacherprinzips ausdrücklich, wobei eine detailliertere Berechnung als im Entwurf vorgesehen aufgrund eines ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses (grosser administrativer Zusatzaufwand für die Unternehmen und die Steuerbehörden für recht geringe Beträge) nach bisherigem Erkenntnisstand eher nicht gerechtfertigt sein dürfte.

In diesem Sinne unterstützt der Kanton Zug den Vernehmlassungsentwurf auf dem in die Vernehmlassung gegebenen Zwischenstand.

Ergänzender Hinweis:

In Kapitel 4 des erläuternden Berichts «Auswirkungen» wird im letzten Absatz auf die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen der Eidgenössischen Steuerverwaltung hingewiesen. An dieser Stelle fehlen Ausführungen über die Auswirkungen auf die Kantone. Da die Steuereinschätzung der betroffenen Unternehmen primär durch die Kantone erfolgt, müssen entsprechend auch bei den Kantonen zusätzliche personelle Ressourcen zur Verfügung stehen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Finanzdirektion

sign.

Heinz Tännler  
Regierungsrat

Per E-Mail an:

- [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (als pdf- und Word-Datei)
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle; [info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch))
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch))
- Steuerverwaltung ([internet.stv@zg.ch](mailto:internet.stv@zg.ch))